

— (Die Handtäschchen der Damen — unentbehrlich.) Sind die modernen gestrickten Handtäschchen der Damen als unentbehrliche Bedarfsgegenstände anzusehen? Diese Frage hat das Bezirksgericht Josefstadt bejaht. Der Konfektionär Alfred Hermann war der Preistreiberei angeklagt, weil er in dem Handarbeitsgeschäfte seiner Frau den Verkaufspreis von einem Knäuel Garn mit 2 Kronen 50 Heller festgesetzt hatte. Nach einem Bericht des Marktkommissariats betrug hier die Spannung zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis 70 Heller, nach der Anschauung der Behörde übermäßig, da in Friedenszeiten der Verkaufspreis für einen derartigen Knäuel Garn nur 30 bis 40 Heller betragen hatte. Der Angeklagte erklärte jedoch, daß solches Garn, sogenanntes Kongregarn, nur von wohlhabenden Damen gekauft und zum Anfertigen der gestrickten Handtäschchen verwendet werde. Mit Rücksicht auf den geringen Umsatz, den er derzeit im Handarbeitsgeschäfte überhaupt erziele, habe er sich für berechtigt gehalten, zum Einkaufspreis 70 Heller zuzuschlagen. Der Verteidiger betonte, daß solches Garn nicht als Bedarfsartikel im Sinne der Preistreibereiverordnung anzusehen sei, weil die Handtäschchen, die mit diesem Garn verfertigt werden und die überdies stark der Mode unterliegen, in Kriegszeiten gewiß als Luxusartikel anzusehen sind. Der Richter verurteilte den Beschuldigten wegen Preistreiberei zu einer Geldstrafe von fünfzig Kronen, eventuell zu fünf Tagen Arrest. In der Urteilsbegründung hob der Richter hervor, daß die Handtaschen, die aus diesem Garn verfertigt werden und die von den Damen benützt werden, um ihre Sachen hineinzulegen, als Bestandteile der Kleidung, daher als Bedarfsartikel im Sinne der Preistreibereiverordnung anzusehen sind.